



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „JazzKultur Korntal-Münchingen e.V.“

(2)

Er hat seinen Sitz in 70825 Korntal-Münchingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen kulturellen Engagements für Jazz und Kultur.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Veranstaltung und Förderung von Konzerten im Bereich des Jazz und der Kultur verwirklicht.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korntal-Münchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§3 Eintritt von Mitgliedern

(1)

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Personen unter 18 können mit Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten beitreten.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist; es genügt hierzu die elektronische Form.

(2)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Erklärung wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss ein Widerspruchsrecht zu, das es schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses auszuüben hat. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Mitgliedern, die sich mit ihrer Email-Adresse oder Faxnummer registriert haben, kann die Einladung elektronisch zugestellt werden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§10 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Versammlung bestimmt einen Schriftführer.

(2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden; die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks darf hierbei nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3)

Zu Änderungen des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4)

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Korntal-Münchingen, den 18.10.2010

Veit Hübner

Dr. Ulrich Taut

Stefan Löffler